



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

9 S 18/06

527 C 12619/05 Amtsgericht Hannover

Verkündet am:

3. November 2006

Arend Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil **Im Namen des Volkes!** In dem Rechtsstreit

des Herrn Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Str. 1 A, 30519 Hannover,
Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,
30916 Isernhagen, Gerichtsfach Nr. 287

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Staatskanzlei,
Planckstraße 2, 30169 Hannover, Geschäftszeichen: 201-01432/10-148

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, [REDACTED] Straße 5, 30625 Hannover,
Geschäftszeichen: 01789-06/Dr.Fu/mk

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Hannover durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Küper, den Richter von Tiling und den Richter am Landgericht Frankenber-
ger auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 2006
für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird die Klage unter Änderung des am
27. Januar 2006 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Hannover (527 C
12619/05) auf Kosten des klagenden Landes abgewiesen.
2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.
4. Der Wert der Berufungsbeschwer wird auf € 900,- festgesetzt.

Gründe:

I.

Von einer Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil
mit der Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen wird gemäß § 313 a Abs. 1
Satz 1 ZPO in Verbindung mit §§ 543 Abs. 2, 544 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.

Soweit möglicherweise trotz der Ausgestaltung der Entgeltspflicht als privatrechtliche die vom klagenden Land erstrebten Ansprüche, die sich ja allenfalls in der Höhe aus der „Entgeltordnung“ ergeben könnten, öffentlich-rechtlicher Natur sein dürften und daher das Verwaltungsgericht erstinstanzlich zuständig gewesen wäre, ist dies für die Berufungsinstanz gem. § 17a Abs. 5 GVG unbeachtlich.

Die Klage ist aber auch in der Sache unbegründet, da jedenfalls ein Anspruch des klagenden Landes, gleich ob auf eine Unterlassung der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Dokument-Daten oder auf eine Zahlung des in der Entgeltordnung festgeschriebenen Entgeltes für die „Erlaubnis zur Veröffentlichung“, welche nach übereinstimmender Erklärung beider Parteien bis heute gerade nicht erteilt ist, den Nachweis der Identität der beim klagenden Land in dessen Staatsarchiv lagernden Dokumente mit den vom Beklagten in seinem Internetauftritt durch Dokumentdatenumwandlung veröffentlichten Dateien voraussetzt. Diese Identität ist zur Überzeugung der Kammer aber trotz Bestreitens seitens des Beklagten bereits in seinem ersten Verfahrens-Schriftsatz (vom 13. Oktober 2005, S. 5: „daß die vom Beklagten veröffentlichten Dokumente überhaupt nicht aus dem Staatsarchiv stammen“, „aus eigenen Archiven“ oder S. 7: „die Herkunft der zu Grunde liegenden Kopien ist unklar“) gerade nicht nachgewiesen.

Soweit der Präsident des Niedersächsischen Landesarchivs dazu im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer berichtete, die betreffenden Dokumente seien im erstinstanzlichen Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegt worden, findet sich dazu in den Akten, insbesondere dem Protokoll über diesen Termin am 6. Januar 2006 [Bl. 106 f. d. A.) nichts, ohne das dies i. S. d. §164 ZPO beanstandet worden wäre, ja nicht einmal ein entsprechender Beweisantritt schriftsätzlich angekündigt wurde, so dass gem. § 165 ZPO eine entsprechende Augenscheinseinnahme nicht festzustellen ist.

Es spricht aber auch nicht ein erster Anschein für die Übereinstimmung der Dokument-Daten. Zwar vermag die Behauptung des Beklagten, es seien bereits vor dem Jahr 1946 Fotokopien von diesen Dokumenten gefertigt worden, ebenso wenig zu überzeugen wie diejenige, es seien in jedem Fall gar nicht eventuelle Dokumente des klagenden Landes, sondern Bestandteile einer Gerichtsakte ins Internet eingestellt worden, nachdem der Beklagte diese Dokumente zuvor selbst zu diesen Bestandteilen gemacht hat. Aber es ist für die Kammer auch unter Berücksichtigung des vom Präsidenten des Niedersächsischen Landesarchivs erläuterten „Provenienzprinzips“ nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass keine der üblicherweise auch zum fraglichen Zeitpunkt schon gefertigten Abschriften, Doppel, Zweitschriften etc. des Verwaltungsvorgangs der beanstandeten Veröffentlichung zugrunde liegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Nichtzulassung der Revision ergibt sich aus § 543 ZPO.